



Gesundheitsfond

vom 17.06.2006 – in der geänderten Fassung vom 19.03.2016

Mögliche Krankheiten bei denen der Gesundheitsfond greifen könnte:

- schwere HD (E)
- ED (3)
- Krebserkrankungen die zum Tod führen bis zu einem Alter von 6 Jahren
- OCD
- Hypothyreose
- Lebershunt
- Erbliche Augenkrankheiten
- Andere erbliche Krankheiten

Weitere Einsatzmöglichkeiten des Fonds

- Unterstützung von Forschungsprojekten bspw. Projekte der GKF

Der Fonds wird finanziert durch:

- eine Gebühr pro Welpen (5 EUR)
- durch Spenden

Verwaltung und Beweislage:

- Die Verwaltung des Fonds wird durch die Zuchtkommission des CASD übernommen.
- Der Fonds ist zweckgebunden und anderweitig nicht antastbar.
- Der Generalversammlung muss ein detaillierter Bericht vorgelegt werden, aus dem ersichtlich ist, für wen und für welchen Zweck das Geld benutzt wurde.

Verwendung des Fonds:

Der Fonds wird für Hunde, die nach der Genehmigung zur Einrichtung des Gesundheitsfond durch das Züchtergremium geboren wurden, eröffnet. Bezugsberechtigt sind alle Hunde, die im CASD ab diesem Datum gezüchtet wurden.

Um seine Zugehörigkeit zu diesem Fonds auszuweisen, erhält jeder Welpen ein Zertifikat. Dieses Zertifikat wird mit der Ahnentafel bzw. den Registerpapieren für die Welpen ausgehändigt.

Besitzer oder Züchter von betroffenen Hunden erhalten aus diesem Gesundheitsfonds eine einmalige Beihilfe bis zu einem Betrag von **maximal 400 EUR** an die Kosten für Behandlung, Operation oder Neubeschaffung eines Welpen.

Der Besitzer oder Züchter muss bei der Zuchtkommission zusammen mit dem Stammbaum des Hundes ein Attest eines Tierarztes oder einer Uniklinik vorlegen. Aus diesem geht eindeutig Diagnose, Notwendigkeit und Durchführung der Behandlung, Operation, bzw. Euthanasie hervor. Bei genetisch bedingten Erkrankungen für die bereits Gentests zur Verfügung stehen, ist der Genstatus des betroffenen Hundes dem Antrag beizufügen. Die Erkrankung muss innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntwerden der Erkrankung bei der Zuchtkommission gemeldet werden. Bei einer erfolgten Euthanasie muss der Fall innerhalb von 3 Monaten nach dem Datum der Euthanasie angezeigt werden.

Der Tierarzt hat die Identität des Hundes mittels ANIS (Chip) zu überprüfen.

Der CASD behält sich vor, ein Zweitgutachten bei einer durch die Zuchtkommission bestimmten Fachperson zu verlangen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zahlung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
Über die Förderung von Forschungsprojekten entscheidet die Zuchtkommission.